Art. 12 Protokollierung der Konfliktbeilegung

[1]Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. [2]Der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. [3]Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten. [4]Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. [5]Die Parteien erhalten vom Schlichter auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.